

(2) Die Wirtschaftseinheiten haben in ihrem Verantwortungsbereich die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen zu gewährleisten und für die Einhaltung der meßtechnischen Ordnung die erforderlichen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen. Sie sind dafür verantwortlich, daß

1. geeignete und ökonomisch vorteilhafte Meßmittel (Arbeitsmeßmittel) angewendet werden,
2. die Meßmittel richtig sind (sie müssen Meßwerte ergeben, die festgelegte Fehlergrenzen nicht überschreiten),
3. die Messungen mit der erforderlichen Meßgenauigkeit durchgeführt und die Meßmittel ordnungsgemäß aufbewahrt, in Betrieb genommen, angewendet und instandgehalten werden,
4. Fristen für die periodische Prüfung der Arbeitsmeßmittel und der Normale zur Prüfung dieser Arbeitsmeßmittel festgelegt werden,
5. die zur Prüfung der Arbeitsmeßmittel verwendeten Normale innerhalb der festgelegten Fristen mit geeichten Hauptnormalen nachweisbar verglichen werden,
6. die Arbeitsmeßmittel innerhalb der festgelegten Fristen mit einem geeichten Hauptnormal oder mit den ihm nachgeordneten Normalen nachweisbar verglichen werden,
7. auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Mengentoleranzen für Fertigpackungen festgelegt und eingehalten werden,
8. eichpflichtige Meßmittel gültig geeicht sind,
9. die für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Messungen verantwortlichen Werk tätigen über die erforderliche Qualifikation verfügen.

(3) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, die Verantwortung der nachgeordneten Leiter und der leitenden Mitarbeiter für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 in einer betrieblichen Ordnung festzulegen.

## §7

### Kombinat

(1) Die Kombinate sichern im Rahmen der einheitlichen Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses eine hohe Wirksamkeit des Meßwesens für die Lösung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben unter besonderer Beachtung einer effektiven Integration, der Meßmittel und Meßverfahren in die technologischen Prozesse.

(2) Die Kombinate haben unter Berücksichtigung internationaler Bestlösungen auf dem Gebiet des Meßwesens in Vorbereitung und Durchführung der Pläne für die Verwirklichung

1. der Niveaunanforderungen bei der Neu- und Weiterentwicklung der Erzeugnisse, Verfahren und Technologien,
2. einer rationellen Überwachung des qualitativen Niveaus der Produktion und einer zuverlässigen Qualitätskontrolle der Erzeugnisse,
3. eines sicheren und störungsfreien Betriebes der technischen Anlagen

die Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet des Meßwesens im notwendigen Maße zu steigern. Unter Berücksichtigung internationaler Vergleiche schaffen sie die Voraussetzungen dafür, daß die zum Einsatz kommenden Meßmittel und Meßverfahren den Ansprüchen an die Entwicklung von wissenschaftlich-technischen Spitzenleistungen und an ihre produktionstechnische Realisierung mit hohen ökonomischen Ergebnissen gerecht werden.

(3) Die Kombinate legen die Maßnahmen zur Weiterentwicklung und wirksamen Nutzung des Meßwesens auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte eigenverantwortlich fest. Die Maßnahmen sind entsprechend den Leistungs- und Ni-

veaenzielen für die wissenschaftlich-technische Arbeit und die Rationalisierung der Produktion insbesondere zu richten auf

1. niveaubestimmende meßtechnische Lösungen für die Intensivierung der technologischen Prozesse sowie die Sicherung der Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse,
2. meßtechnische Lösungen für die Überwachung des sicheren und störungsfreien Betriebes der technischen Anlagen und technologischen Prozesse zur Vermeidung von Unfällen, Havarien und Produktionsstörungen sowie der daraus resultierenden volkswirtschaftlichen Verluste,
3. die Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Meßmitteln und Meßverfahren sowie eine rationelle Organisation und Durchführung der Arbeiten zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen,
4. die Entwicklung und den Eigenbau von spezifischen Meßmitteln sowie den Ausbau der hierfür erforderlichen Kapazitäten zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Produktion, zur Mechanisierung und Automatisierung von Meßprozessen sowie zur Durchführung von Versuchs- und Laborarbeiten in den Forschungs- und Entwicklungsbe-reichen.

(4) Die Kombinate haben zu gewährleisten, daß

1. der Bedarf an Meßmitteln der Kombinatbetriebe langfristig geplant und ihre Versorgung mit Meßmitteln in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen gesichert wird,
2. das Meßwesen im Rahmen der komplexen Maßnahmen zur betrieblichen Qualitätssicherung und Standardisierung (QSS)<sup>2</sup> \* für die Erhöhung des technologischen Niveaus der Produktion und der Qualität der Erzeugnisse wirkungsvoll genutzt wird,
3. leistungsfähige Meßmittel eingesetzt werden, die den Effektivitäts- und Qualitätserfordernissen entsprechen, und rationelle Meßverfahren zur Anwendung gelangen.

## §8

### Meßmittelproduzenten

(1) Die Meßmittelproduzenten sind dafür verantwortlich, daß

1. die von ihnen produzierten Meßmittel unter Berücksichtigung internationaler Vergleiche den Ansprüchen, die die Entwicklung von wissenschaftlich-technischen Spitzenleistungen an die Meßtechnik stellt, gerecht werden,
2. für die Prüfung der hergestellten oder in Wahrnehmung ihrer Bilanzverantwortung importierten Meßmittel Prüfstandards erarbeitet und den Nutzern die erforderlichen Prüfmöglichkeiten zur Richtighaltung der Meßmittel nachgewiesen werden,
3. in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen das notwendige Zubehör für eine rationelle Anwendung der Meßmittel einschließlich der Unterlagen für die Instandsetzung bereitgestellt wird,
4. im Rahmen von Instandsetzungsleistungen des Kundendienstes auch die meßtechnische Prüfung der Meßmittel vorgenommen wird.

(2) Werden von den Meßmittelproduzenten Meßmittel als geeicht angeboten oder für Zwecke hergestellt, für die eine Eichung erforderlich ist, so sind die Meßmittelproduzenten verpflichtet, die Erreichung durch meßtechnische Prüfstellen vornehmen zu lassen, sofern das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung keine anderen Festlegungen trifft.

## §9

### Meßtechnische Beurteilung von Importmeßmitteln

(1) Der Vertragsabschluß für den Import von Meßmitteln, auch als Bestandteil kompletter Anlagen, ist nur zulässig, wenn die Meßmittel den staatlichen Standards der DDR ent-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt Standard TGL 29513 „Betriebliche Qualitätssicherung und Standardisierung (QSS)“.